

→ **Antrag des Spielausschusses:**

Neu.

Präambel:

Der Westdeutsche Volleyball Verband hat zum 1.6.2022 sein Verbandsmanagementsystem von Phönix II zu SAMS gewechselt.

Die vollständigen Auswirkungen der Umstellung für den Spielbetrieb sind erst im Laufe der Saison 2022/2023 erkennbar. Bereits bekannte Veränderungen sind in den Ordnungen des WVV auf dem Verbandstag 2022 beschlossen worden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beschreibung in SAMS-Wiki verwiesen.

→ **Antrag des Spielausschusses:**

Trennung von Regionalspielwart West und Verbandsspielwart

§ 2 Verbandsspielausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Für die Verwirklichung der Spielordnungen des Pflichtspielbetriebs (mit Ausnahme der VJSpO) ist der Verbandsspielausschuss (VSA) zuständig. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Verbandsspielwart als Vorsitzender,
 - b) den Bezirksspielwarten,
 - c) dem Verbandsjugendspielwart, der nach Verbandsjugendordnung (VJO) gewählt wird,
 - e)d) **dem Regionalspielwart West**
 - e)e) dem Regionalschiedsrichterwart West oder dem Verbandsschiedsrichterwart bzw. dessen Vertreter,
 - e)f) dem Vertreter des Vorstands.

→ **Antrag des Spielausschusses:**

Wegen rückläufiger Meldezahlen wird eine Kreisklasse nicht mehr eingerichtet.

§ 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen

- (4) Mannschaften der Kreisklasse, Kreisliga und Bezirkssklasse müssen ihre Heimspiele in Spielhallen mit den Mindestabmessungen 12m Breite, 24m Länge und 5,50 m Höhe austragen.

Mannschaften der Bezirkssliga und Landesliga müssen ihre Heimspiele in Spielhallen mit den Mindestabmessungen 15m Breite, 27m Länge und 5,50 m Höhe austragen.

Mannschaften der Verbandsliga und Oberliga müssen ihre Heimspiele in Spielhallen mit den Mindestabmessungen 15m Breite, 27m Länge und 7,0 m Höhe austragen mit einer Aufgabezone von mind. 2,0 m. (ein Drittel einer Dreifach-Sporthalle)

In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Spielwart auf Antrag eines Vereins für die Leistungsklassen Oberliga, Verbandsliga, Landesliga und Bezirksliga eine Sondergenehmigung erteilen. Alle Mannschaften müssen ihre Heimspiele in Nordrhein-Westfalen austragen. Begründete Ausnahmefälle sind nur mit dem schriftlichen

Einverständnis der beteiligten Mannschaften und der Genehmigung des zuständigen Spielwerts möglich.

→ **Antrag des Spielausschusses:**

redaktionelle Änderung aufgrund der Umstellung auf SAMS.

§ 8 Spielberechtigung

(2) Spielberechtigt im Normalfall ist, wer

- a) im Besitz ~~eines gültigen e-Spielerpasses~~ **einer gültigen Spielerlizenz** ist,
- b) dessen erforderliche Jahresberechtigung durch Zuordnung zur Mannschaft erfolgt ist,
- c) in der Mannschaftsliste des Spielberichts Bogens/ **in SAMS-Score** eingetragen ist.

Im Bereich des WVV gilt ausschließlich ~~der e-Spielerpass~~ **die Spielerlizenz** gemäß **Spielerpassordnung Spielerlizenzordnung**.

→ **Antrag des Spielausschusses:**

redaktionelle Änderung aufgrund der Umstellung auf SAMS.

§ 9 Vereinswechsel

(2) Ein Verein kann die Freigabe verweigern,

- a) ...
- b) ...
- c) ...

Der Verbandsspielwart entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung. Er kann ~~einen e-Spielerpass~~ **eine Spielerlizenz**, ~~dessen-deren~~ Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären, einziehen, sowie die Erteilung ~~eines neuen e-Spielerpasses~~ **einer neuen Spielerlizenz** zulassen und das Freigabedatum festlegen. Er kann dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € in Rechnung stellen.

Die Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Sportgemeinschaften (SG) von Mitgliedern sind zum Pflichtspielbetrieb zugelassen, wobei die folgenden Regelungen zu beachten sind:

- d) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Sportgemeinschaft wird durch Zuordnung ~~des e-Spielerpasses~~ **der Spielerlizenz** zur Mannschaft dokumentiert. Bis spätestens 1 Woche vor Saisonbeginn müssen mind. 3 Spieler aus jedem Verein der Sportgemeinschaft zugeordnet sein. Die WVV-Geschäftsstelle überprüft vor dem ersten Spieltag die Einhaltung dieser Regelung. Bei Missachtung wird die Sportgemeinschaft nicht zum Spielbetrieb zugelassen.

→ **Antrag des Spielausschusses:**

besondere Umstände, z.B.: Corona, erfordern einen flexiblen Umgang mit dem erstellten Spielplan. Dazu kann auch eine Verlängerung der Urspr. geplanten Saison beitragen.

§ 11 Termine und Allgemeine Bestimmungen

- (2) Die Pflichtspiele sollen möglichst frühzeitig, jedoch nicht weniger als drei Wochen nach Ende der Sommerferien der Schulen Nordrhein-Westfalens beginnen. Die Spieltermine für Meisterschaftsspiele sind so festzulegen, dass sie ~~am Wochenende vor Beginn der Osterferien~~ **spätestens Mitte Mai** enden sollen – über Ausnahmen entscheidet der VSA. Ausweich-/ Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Dies gilt nicht aufgrund einer Entscheidung einer Rechtsinstanz bzw. Ausfall eines Spiels aufgrund höherer Gewalt an den letzten beiden Spieltagen.

→ **Antrag des Spielausschusses:**

Die Staffeleinteilung ist abhängig von der Abgabe des Meldebogens.

§ 11 Termine und Allgemeine Bestimmungen

- (5) Bis zum ~~31. Mai~~ **30. Juni** sind – soweit möglich – die Staffeleinteilungen und die zuständigen Staffelleiter bekannt zu geben.

→ **Antrag des Spielausschusses:**

redaktionelle Änderung aufgrund der Umstellung auf SAMS.

§ 12 Organisation des Spielbetriebs

- (3) Sonderregelungen müssen Mannschaften der Staffel im ersten Rundschreiben über das Portal ~~Phönix~~ **SAMS** bekannt gegeben werden.
- (5) Die Vereine müssen innerhalb einer angemessenen Frist (wird mit dem ersten Rundschreiben bekanntgegeben) Angaben über Mannschaftenverantwortliche, alle Heimspieltermine (Datum und Uhrzeit) und Adresse der Spielhallen machen. Der Staffelleiter erstellt mit diesen Angaben den Spielplan und sendet diesen mit allen erforderlichen Unterlagen den Vereinen zeitnah über das Portal ~~Phönix~~ **SAMS** zu. [...]
- (7) Die Vereine müssen spätestens sieben Tage vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Staffel jeder gemeldeten Mannschaft mindestens acht gültige ~~e-Spielerpässe~~ **Spielerlizenzen** zuordnen. Auch nach diesem Termin können die Vereine weitere Spieler zuordnen. Erfolgte Spielermeldungen können jederzeit zurückgenommen werden, sofern der Spieler noch nicht an Pflichtspielen teilgenommen hat und die zu meldende Mindestzahl von acht Spielern erreicht bleibt.

→ Antrag des Spielausschusses:

Redaktionelle Änderung bzw. Streichung, Punkt 7, da eine ordnungsgemäße Zuordnung der Spieler in eine Mannschaftsliste durch SAMS geprüft wird.

§ 13 Teilnahme an Pflichtspielen

- (1) Die ~~e-Spielerpässe~~ **Spielerlizenzen** in Papierform aller an einem Pflichtspiel beteiligten Spieler sind vor Spielbeginn dem Schiedsgericht vorzulegen und werden von diesem geprüft. ~~E-Spielerpässe~~ **Spielerlizenzen**, die vor Spielbeginn nicht in Papierform vorgelegt werden können, dürfen noch bis zum Ende des betreffenden Spieles vorgelegt werden. Die Prüfung der Identifikation erfolgt durch das Schiedsgericht sofort nach Spielende.
- (2) Kann ~~der e-Spielerpass~~ **die Spielerlizenz** in Papierform eines spielberechtigten Spielers nicht vorgelegt werden, so darf der Spieler nur eingesetzt werden (Ziffer 6), wenn er sich durch Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder durch einen anderen vom WVV ausgestellten Identitätsnachweis mit Lichtbild (Für Jugendliche unter 16 Jahren werden auch andere Identifikationsdokumente mit Lichtbild zugelassen.) legitimieren kann. Dies gilt nicht für Vorlage von ~~e-Spielerpässen~~ **Spielerlizenzen** nach Spielende. Der 1. Schiedsrichter hat im Spielberichtsbogen den Namen des Spielers sowie die Art des Ausweispapiers zu vermerken. Der Staffelleiter muss die Ordnungsstrafe nach § 21 (1a) verhängen.
- (3) Nimmt ein Spieler an einem Spiel ohne Legitimation nach Ziffer 2 teil oder ist er zur Zeit seines Einsatzes nicht spielberechtigt bzw. wurde nicht nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball (IVS) ~~im Spielberichtsbogen~~ **in SAMS-Score** eingetragen, so hat der Staffelleiter dieses Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die Mannschaft zu werten, die diesen Spieler eingesetzt hat. Dies gilt nicht, wenn der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktestand oder Spielergebnis nach Maßgabe der IVS korrigiert hat. Das Spiel ist durchzuführen, auch wenn der Mangel einer Spielberechtigung offensichtlich ist, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen § 8 (3) vor.
- (4) Wird ein Spieler, der die Jahresberechtigung (gemäß § 8 (2)) für eine niedrigere Leistungsklasse besitzt, in einer höheren Leistungsklasse (bis einschließlich Oberliga) eingesetzt, so hat der 1. Schiedsrichter dies ~~im Spielberichtsbogen und im e-Spielerpass~~ **in der Spielerlizenz** des betreffenden Spielers einzutragen. Wird ein Spieler dreimal in der gleichen höheren Klasse eingesetzt, hat er sich in dieser festgespielt. Erfolgt dieser dreimalige Einsatz in unterschiedlichen höheren Leistungsklassen, spielt er sich in der niedrigeren dieser Leistungsklassen fest. Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich, wobei die bisherigen Einsätze in der höheren Leistungsklasse mitgezählt werden.

Der Spieler muss ~~den e-Spielerpass~~ **die Spielerlizenz** nach Aufforderung per Mail gem. Verbandspassordnung § 2 (5) ausdrucken und unterschreiben.

- (5) Ein Jugendlicher (U20 und jünger) darf in seinem Verein bis einschließlich Oberliga beliebig oft höherklassig spielen, ohne sich festzuspielen. Entgegen §8 (4) dürfen Jugendliche bereits ab dem ersten ausgetragenen Spiel eingesetzt werden. Dabei sind nachfolgende Regelungen zu beachten:
 - Er benötigt eine Mannschaftszuordnung für die niedrigere Leistungsklasse seines Vereins.
 - Das Höherspielen wird nicht in ~~den e-Spielerpass~~ **die Spielerlizenz** eingetragen.
 - Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse darf nur in einer diese Mannschaften gespielt werden.

- Ein Jugendlicher kann pro Tag nur in zwei Mannschaften seines Vereins eingesetzt werden.

- (6) Ein Spieler ist in einem Spiel eingesetzt worden, wenn er in einer Rotationsfolge vermerkt ist. Die namentliche Eintragung in die Mannschaftsliste des Spielberichts bogens/ **in SAMS-Score** allein wird nicht als Teilnahme gewertet.

Wenn ein Libero eingesetzt wurde, ist dies im Spielberichtsbogen/ **in SAMS-Score** zu vermerken./~~im E-Spielberichtsbogen anzuwählen.~~

~~(7) Spieler, die die Mannschaftszuordnung für eine Leistungsklasse besitzen, sind in niedrigeren Leistungsklassen nicht spielberechtigt (Ziffer 3 gilt entsprechend). Der Einsatz eines solchen Spielers ist vom 1. Schiedsrichter im Spielberichtsbogen zu vermerken.~~

→ Antrag des Spielausschusses:

redaktionelle Änderung aufgrund der Umstellung auf SAMS.

§ 14 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Pflichtspiele dürfen grundsätzlich nur von ausreichend qualifizierten und neutralen Schiedsrichtern geleitet werden.

Bei schriftlicher Einverständniserklärung der Mannschaftskapitäne ~~auf dem Spielberichtsbogen~~ **in SAMS-Score** vor Spielbeginn können auch weniger qualifizierte oder nicht neutrale Schiedsrichter zur Spielleitung herangezogen werden.

Der Ausfall eines Schiedsrichters durch Krankheit muss durch ein Attest nachgewiesen werden.

→ Antrag des Spielausschusses:

redaktionelle Änderung aufgrund der Umstellung auf SAMS.

§ 15 Nichtantreten

- (6) Verspätet sich eine Mannschaft und ist deren Gegner bereit, das Spiel dennoch am selben Tag auszutragen, so ist dieses von beiden Mannschaften vor Spielbeginn ~~im Spielberichtsbogen~~ **in SAMS-Score** zu vermerken. Die Spielverlustwertung und Ordnungsstrafe werden dann nicht angewandt.

→ Antrag des Spielausschusses:

Nicht jede Halle verfügt über einen Internetzugang.

§ 16 Spielberichtsbögen und Ergebnismitteilung

- (1) Für Pflichtspiele **wird in allen Staffeln SAMS-Score verwendet. Bei technischen Problemen sind vom WVV zugelassene Spielberichtsbögen zu verwenden. dürfen nur vom WVV zugelassene Spielberichtsbögen verwendet werden. Sie sind vom Ausrichter zu stellen. Die Mannschaften erhalten eine Durchschrift.**

~~Alternativ wird in den vom Verbands-Spielausschuss bestimmten Staffeln der E-Spielberichtsbogen verwendet.~~

- (2) Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass das jeweilige Original des Spielberichts bogens bis zum dritten Werktag nach dem jeweiligen Spieltag beim Staffelleiter/Spielleiter vorliegt.

Die Spielergebnisse müssen vom Ausrichter elektronisch im Ergebnisportal innerhalb einer Stunde nach Spielende eingetragen werden.

~~Bei Nutzung des E-Spielberichts bogens ist der Ausrichter dafür verantwortlich, dass das Spiel innerhalb von 2 Stunden nach Spielende in das EDV-System übertragen wird – die Spielergebnisse müssen vom Ausrichter vorher elektronisch im Ergebnisportal innerhalb einer Stunde nach Spielende eingetragen werden.~~

Der Ausrichter ist bei Nutzung von SAMS-Score dafür verantwortlich, dass bei einer Einzelbegegnung das Spiel innerhalb von 2 Stunden nach Spielende hochgeladen wird. Bei Doppel- und Mehrfachbegegnungen ist dies 2 Stunden nach Spielende des letzten Spiels ausreichend.

→ Antrag des Spielausschusses:

redaktionelle Änderung aufgrund der Umstellung auf SAMS.

§ 17 Wertung der Spiele

- (1) Die Wertung der Spiele nimmt der Staffelleiter/Spielleiter an Hand der Spielberichtsbögen/ ~~des E-Spielberichts bogens~~ **von SAMS-Score** vor. Er hat dabei Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen festzustellen und zu ahnden. Spielwertungen in besonderen Fällen (u.a. Nichtantreten, Bericht der Verbandsaufsicht) sind auch ohne Spielberichtsbögen möglich.

→ Antrag des Spielausschusses:

redaktionelle Änderung aufgrund der Umstellung auf SAMS.

§ 20 Proteste

- (1) Protestgründe, die einer zu Pflichtspielen angetretenen Mannschaft vor oder während des Spiels bekannt werden, sind auf Veranlassung ihres Mannschaftskapitäns vom ~~Schreiber im Spielberichts bogen~~ **in SAMS-Score** einzutragen und vom Veranlasser zu unterschreiben, bevor dieser durch den 1. Schiedsrichter abgeschlossen wird.

Protestgründe, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen oder das Schiedsgericht beziehen, müssen vor Spielbeginn ~~im Spielberichts bogen~~ **in SAMS-Score** eingetragen werden.

Ohne Eintragung der Protestgründe können diese nicht für Anträge im Sinne der VRSO herangezogen werden.

→ **Antrag des Spelausschusses:**

redaktionelle Änderung aufgrund der Umstellung auf SAMS.

§ 21 Strafen

- (1) Die spielleitenden Stellen verhängen für Verstöße im Pflichtspielbetrieb ohne Einleitung eines Verfahrens im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Mitglieder Ordnungsstrafen. Diese befreien nicht von anderen Folgen, wie sie aus den Ordnungen des Verbandes entstehen.

Je Spieltag können die Strafen nur einmal verhängt werden.

- a) Spielen ohne ~~e-Spielerpass~~ **Spielerlizenz**
- b) Spielen ohne Ausdruck der Werbung ~~auf dem e-Spielerpass~~ **auf der Spielerlizenz**
- c) ...
- d) **Spielberichtsbogen/ SAMS-Score**

Verspätete Einsendung/ verspätete Übermittlung ~~des E-Spielberichts bogens~~ **von SAMS-Score** € 20,00

nicht regelgerecht ~~ausgefüllter Spielberichtsbogen~~ **genutzter SAMS-Score**
(Verstoß gegen § 16 (3)) € 15,00

→ **Antrag des Spelausschusses:**

Redaktionelle Änderung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese VSpO tritt zum Spieljahr 2004/ 2005 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren VSpO aufgehoben. Die VSpO wurde am 17. Juni 2007, 15. Juni 2008, 21. Juni 2009, 27.06.2010, 26. Juni 2011, 24. Juni 2012, 23. Juni 2013, am 22. Juni 2014 am 31. Mai 2015, am 05. Juni 2016, am 07. Mai 2017, am 26. September 2017 (vorläufig), am 10. Juni 2018, am 16. Juni 2019, am 23. August 2020, am 19. Juli 2021 gem. § 21 b) der Satzung vorläufig geändert, ~~und am~~ 02. Oktober 2021 **und am 19.06.2022** geändert.



Antrag des TVA Hürth auf Änderung der Spielordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir, TVA Hürth Volleyball, einen Antrag auf Änderung der Spiel/Regelordnung für den Verbandstag am 19.06.2022 für die kommende Saison 2022/2023.

Aktuell ist es innerhalb des WVV (Oberliga abwärts) erlaubt 12 Spieler (inkl. 1-2 Liberos) in die Mannschaftsmeldeliste einzutragen.

Unser Antrag zielt darauf ab, dies den Regionalligen und 3 Ligen anzugleichen, wo die Regel besagt...
"Bei mehr als 12 Spielern, müssen 2 Liberos in der Mannschaftsmeldeliste aufgeführt sein"

Beispiele zur Umsetzung:

10 Feldspieler + 2 Liberos = 12 Total, keine Pflicht für 2 Liberos

11 Feldspieler + 1 Libero = 12 Total, keine Pflicht für 2 Liberos

11 Feldspieler + 2 Libero = **13 Total, 2 Liberos Pflicht**

12 Feldspieler + 2 Libero = **14 Total, 2 Liberos Pflicht**

Sollte ich die Regelung aus der Regionalliga / 3. Liga falsch wiedergeben bitte ich um Entschuldigung.

Was erhoffen wir uns durch die Regeländerung:

- Harmonisierung der Regeln von 1. Liga bis hin zur Bezirks- / Kreisliga
- höhere Wettbewerbsfähigkeit bei Spieltagen (Qualitativ & Quantitativ)
 - > Annahme und Abwehrlibero
 - > kein Verzicht auf einen weiteren Feldspieler zu Lasten eines weiteren Liberos
- Heranführen von Jugend / Nachwuchsspielern an den Erwachsenenbereich
 - > durch die zusätzlichen Plätze können auch vermehrt Jugendspieler zu einem Spieltag mitgenommen werden, um überhaupt die Möglichkeit zu bekommen hier Spieltagerfahrung zu sammeln.

Sollten Sie noch offene Fragen / Bedenken haben oder weitere Infos benötigen, können Sie sich jederzeit bei uns melden

Mit freundlichen Grüßen aus Hürth

Alexander Roozen

2. Vorsitzender TVA Hürth Volleyball

Sven Hofmann

1. Sportlicher Leiter TVA Hürth Volleyball